

[77] II. Zur Bestreitung der nach den §§ 7 und 26 des Ausführungs-Gesetzes vom 17. April 1889 zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Regierungs-Blatt Seite 79 — zu leistenden Entschädigungen für an Roß oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27 ff. des erstgedachten Gesetzes

eine einfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Pferd, Esel, Maulthier und Maultesel

und

eine einfache Abgabe in der durch Ministerial-Berordnung vom 22. Juni 1890 — Regierungs-Blatt Seite 123 — festgestellten Höhe für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber)

zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß diese Abgaben mit dem 1. Oktober d. J. von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen sind.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe der festgestellten Viehstandsverzeichnisse auf sie entfallenden Beiträge an die Ortssteuereinnahmen pünktlich abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Beibringung und Ablieferung dieser Beiträge an die betreffenden Großherzoglichen Rechnungsämter in Gemäßheit des § 9 der Vorschrift vom 28. August 1889 — Regierungs-Blatt Seite 175 — gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, den 22. August 1890.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:
Wolcnius.

[78] III. Daß von der Direktion der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz“ zu Berlin an Stelle des F. B. Dittmar zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Schuldirektor a. D. G. Stoll zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird